

Erläuterungen zu den Änderungen im Satzungsmuster für eine Abfallsatzung (AbfS) (Stand März 2019):

Die Änderungen des Satzungsmusters für eine Abfallsatzung wurden gemeinsam in der Arbeitsgruppe Musterabfallsatzung (AG Musterabfallsatzung) erörtert. Dieser gehören der Hessische Städte- und Gemeindebund, der Hessische Städtetag, der Hessische Landkreistag und das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz an.

Soweit gesetzliche Grundlagen bezeichnet sind, handelt es sich um das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), das Hessische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) und das Hessische Gesetz über Kommunale Abgaben (KAG).

Soweit Passagen in der Muster-Satzung kursiv formatiert oder Platzhalter eingefügt sind („....“, „___“), sind hier zwingend Entscheidungen, Anpassungen oder Ergänzungen durch die jeweilige Stadt/Gemeinde zu treffen bzw. vorzunehmen. Es handelt sich um Regelungsbereiche die zu individuell sind, um alle denkbaren Fälle in einem Satzungsmuster zu erfassen oder aber um Fallgestaltungen, die konkrete Entscheidungen vor Ort erfordern.

Am 1. Januar 2019 ist das Verpackungsgesetz in Kraft getreten. Es enthält neue Vorgaben für die notwendigen Abstimmungsvereinbarungen zwischen den öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträgern und den Dualen Systemen. Zwar bleibt es dabei, dass den Dualen Systemen weiterhin die Entsorgung von Verpackungen obliegt, während die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Sammlung und Entsorgung der stoffgleichen Nichtverpackungen zuständig sind. Allerdings verbessern sich mit dem Verpackungsgesetz die kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten.

Im Zusammenhang mit der AbfS ist darauf hinzuweisen, dass das VerpackG nunmehr ausdrücklich vorsieht, dass ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger mit den Dualen Systemen im Rahmen der Abstimmung vereinbaren kann, dass Nichtverpackungsabfälle aus Kunststoffen oder Metallen, die bei privaten Endverbrauchern anfallen, gemeinsam mit den Verpackungsabfällen durch eine einheitliche Wertstoffsammlung erfasst werden. Die Einführung einer einheitlichen Wertstofffassung steht nach § 22 Abs. 5 VerpackG im freien Ermessen der Parteien. Auch im Bringsystem ist Voraussetzung hierfür eine (freiwillige) Vereinbarung mit den Systembetreibern. Für eine hoheitliche/einseitige Anordnung ist kein Raum, da die stoffgleichen Nichtverpackungen in § 22 Abs. 2 VerpackG nicht erwähnt werden. Gleiches gilt für die Fortführung einer bereits praktizierten „Wertstofftonne“ ab dem 1.1.2019 (§ 35 Abs.3 S.3 VerpackG). Die zahlreichen Projekte der letzten Jahre haben zu Vorgehensweisen und Vertragslösungen geführt, die auch unter der Geltung des VerpackG geeignet bleiben. Deshalb besteht kein Bedarf für weitergehende Hinweise und Empfehlungen. Im Übrigen wird auf die Orientierungshilfe für die Verhandlung der Abstimmungsvereinbarungen; veröffentlicht unter:

<https://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Schwerpunkte/Kommunale%20Abfallwirtschaft/Aktuelles/Verpackungsgesetz%3A%20Orientierungshilfe%20f%C3%BCr%20die%20Verhandlung%20der%20Abstimmungsvereinbarung/>, verwiesen.

Die im Text des Satzungsmusters grün hinterlegten Textvorschläge (kenntlich gemacht als „Textvorschlag bei beabsichtigter Wertstofftonne“) können nur bei einer gemeinsamen Wertstofftonne verwendet werden! Anderenfalls sind sie zu löschen.

Präambel:

Die Präambel wurde an die aktuellen gesetzlichen Grundlagen angepasst.

§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem:

§ 5 Abs. 1 lit. f) AbfS enthält einen Textvorschlag, wenn Gemeinde und Systembetreiber eine „gemeinsame“ Wertstofftonne betreiben möchten. Insoweit wird auf die obige Einleitung verwiesen.

Die Regelung des § 5 Abs. 2 AbfS wurde redaktionell überarbeitet. Im Hinblick darauf, dass Abfallgefäße vom Gemeindevorstand zuzuteilen sind (vgl. § 9 Abs. 7 AbfS) wurde die Verwendung der Begrifflichkeiten vereinheitlicht.

Die Aufnahme einer maximal zulässigen Nutzlast (§ 5 Abs. 3 AbfS) erfolgte auf Anregung aus dem Mitgliedsbereich. Es empfiehlt sich die zulässigen Maximalwerte in Abstimmung mit der zuständigen Berufsgenossenschaft festzulegen. Hierbei handelt es sich um eine Entscheidung, die vor Ort getroffen werden muss, da sie von Parametern wie Fahrzeugart, Beschaffenheit der Tonnen etc. abhängig ist.

§ 6 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem:

§ 6 Abs. 1 lit. f) AbfS enthält einen Textvorschlag, wenn Gemeinde und Systembetreiber eine „gemeinsame“ Wertstofftonne betreiben möchten. Insoweit wird auf die obige Einleitung verwiesen.

§ 7 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll):

§ 7 Abs. 2 AbfS wurde an den Wortlaut des § 5 Abs. 2 AbfS angeglichen.

Die Aufnahme einer maximal zulässigen Nutzlast (§ 7 Abs. 3 AbfS) erfolgte auf Anregung aus dem Mitgliedsbereich. Es empfiehlt sich die zulässigen Maximalwerte in Abstimmung mit der zuständigen Berufsgenossenschaft festzulegen. Hierbei handelt es sich um eine Entscheidung, die vor Ort getroffen werden muss, da sie von Parametern wie Fahrzeugart, Beschaffenheit der Tonnen etc. abhängig ist.

§ 9 Abfallgefäße:

§ 9 Abs. 1 AbfS enthält einen Textvorschlag, wenn Gemeinde und Systembetreiber eine „gemeinsame“ Wertstofftonne betreiben möchten. Denkbar sind dabei folgende Fallgestaltungen:

1. Bereitstellung der gemeinsamen Wertstofftonne durch die Kommune („kommunale Tonne“) oder
2. Bereitstellung der gemeinsamen Wertstofftonne durch die Systembetreiber („Systembetreibertonne“).

In der Fallgestaltung 1 bedarf es keiner weitergehenden Regelung in der Satzung zur „kommunalen Tonne“, da diese bereits von der Alternative 1 des § 9 Abs. 1 AbfS abgedeckt ist.

Daher enthält die AbfS lediglich einen Textvorschlag für den Fall, dass die Systembetreiber die Tonne zur Verfügung stellen.

Für die Alternative 2 („Beschaffungspflicht durch den Anschlusspflichtigen“) enthält die AbfS keinen Textvorschlag für eine gemeinsame Wertstofftonne, weil eine Beschaffungspflicht im Widerspruch zur Produktverantwortung stünde.

§ 9 Abs. 2 AbfS enthält nunmehr eine ausdrückliche Zweckbestimmung für die jeweiligen Abfallgefäße sowie einen Textvorschlag für eine gemeinsame Wertstofftonne.

§ 9 Abs. 2 S. 4 – 6 AbfS beruhen auf Anregungen aus der Praxis und dienen der Klarstellung.

§ 9 Abs. 7 AbfS wurde redaktionell an die aktuell geltende Fassung der Gewerbeabfallverordnung angepasst.

§ 10 Bereitstellung sperriger Abfälle:

§ 10 Abs. 3 AbfS beruht auf Anregungen aus der Praxis. Durch das Verbot der Bereitstellung von Sperrmüll, der haushaltsübliche Mengen überschreitet, soll vermieden werden, dass Sperrmüll nicht vollständig abgeholt werden kann und Hindernisse im öffentlichen Straßenraum entstehen.

§§ 15 ff. Gebühren:

Bei den jeweiligen Gebührenmaßstäben wurden Gebührentatbestände für eine gemeinsame Wertstofftonne eingefügt.

Darüber hinaus wurde der Kreis der Gebührenpflichtigen in § 16 Abs. 1 AbfS, der bisher nur aus Eigentümern und Erbbauberechtigten bestand, auf alle Anschlusspflichtigen i.S.v. § 2 Abs. 1 AbfS erweitert.

Das Wiegesystem als Gebührenmaßstab entfällt aufgrund technischer Probleme beim Wiegevorgang ersatzlos.

Aufgrund von Rückfragen der Mitglieder wird – auch wenn insoweit keine Änderung der AbfS erfolgte – auf folgendes hingewiesen:

Will eine Gemeinde bei der Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben einen Dritten beauftragen, so muss dies gem. § 6a KAG in der Abfallsatzung selbst geregelt werden. Dies könnte wie folgt formuliert werden:

„§ xx Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren werden von den Beauftragten ... wahrgenommen.“

Ausfertigung/Bekanntmachung:

Satzungen sind nach § 5 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen. Analog den sonstigen Satzungsmustern der Geschäftsstelle wurde auch in das Satzungsmuster für eine Abfallsatzung ein Ausfertigungsvermerk eingefügt.

Darüber hinaus wurde analog zu sonstigen Satzungsmustern der Geschäftsstelle ein Bekanntmachungsvermerk zu Dokumentationszwecken eingefügt.